

„Nachteilsausgleiche“ für behinderte Menschen Öffentlicher Nahverkehr und Kfz-Steuer

Wer darf günstiger fahren - Wer erhält den Kfz-Steuernachlass?

Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G, aG, H, BI sowie GI (Gehörlose) und – unter bestimmten Voraussetzungen – Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte können in den Genuss von Vergünstigungen im öffentlichen Nahverkehr (Freifahrt) oder bei der Kraftfahrzeugsteuer kommen.

Sie erhalten vom Amt für Versorgung und Soziales einen grünen Schwerbehindertenausweis mit halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck sowie ein weißes Beiblatt. Die Freifahrtberechtigung wird durch eine auf diesem Beiblatt befindliche Wertmarke sowie ein sogenanntes Streckenverzeichnis nachgewiesen.

Die jeweiligen Rechte und das Verfahren sind für die einzelnen Behindertengruppen unterschiedlich geregelt:

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G oder GI (Gehörlose)

Wollen sie die Freifahrtberechtigung in Anspruch nehmen, müssen sie eine Wertmarke kaufen. Diese kostet 30 € für ein halbes Jahr, 60 € für ein Jahr.

Alternative: Sie können statt der Freifahrtberechtigung eine Ermäßigung bei der Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent erhalten.

In diesem Fall müssen sie gegenüber dem Amt für Versorgung und Soziales eine entsprechende Erklärung abgeben. Von dort wird der Ermäßigungsantrag mit Beiblatt dem zuständigen Finanzamt übersandt. Das Finanzamt trägt die Steuerermäßigung auf dem Beiblatt ein und schickt es an den Kfz-Halter.

Achtung! Die Steuerermäßigung wird nur für ein Kraftfahrzeug gewährt, das auf den schwerbehinderten Menschen selbst zugelassen ist. Eltern behinderter Kinder können das Fahrzeug auch auf ihr Kind zulassen. Das Fahrzeug darf aber nur von dem oder für den berechtigten behinderten Menschen genutzt werden.

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen aG

Sie müssen ebenfalls die Wertmarke kaufen. Außerdem: Sie können sich zusätzlich voll von der Kraftfahrzeugsteuer befreien lassen.

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen H oder BI

Sie erhalten die Wertmarke kostenlos und haben Zusatzanspruch auf völlige Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer. Dem Antrag an das Finanzamt muss nur der Schwerbehindertenausweis (nicht das Beiblatt) beigefügt werden.

Schwerbehinderte Empfänger von Sozialleistungen

Schwerbehinderte Menschen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder laufende Leistungen für den Lebensunterhalt im Rahmen der Sozial- oder Jugendhilfe oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt/Hilfe in besonderen Lebenslagen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge beziehen, erhalten die Wertmarke kostenlos. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer.

Versorgungsberechtigte mit Eintrag „Kriegsbeschädigt“, VB oder EB

Für sie gelten folgende Sonderregelungen:

Beträgt die MdE auf Grund der Schädigung mindestens

- 70 von Hundert oder
- 50 von Hundert mit schädigungsbedingtem Merkzeichen G

und waren sie bereits am 1. Oktober 1979 freifahrtberechtigt, erhalten sie die Wertmarke kostenlos.

Sie erhalten zusätzlich die volle Kfz-Steuerbefreiung, sofern ihnen diese bereits am 31. Mai 1979 gewährt worden ist (nach dem damaligen § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes) und ihre MdE zumindest 50 von Hundert beträgt.

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen B

Sie können sich bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kostenlos von einer Person begleiten lassen. Diese Begleitperson wird auch dann unentgeltlich befördert, wenn der schwerbehinderte Mensch selbst den Fahrpreis zahlen muss, etwa im Fernverkehr innerhalb Deutschlands, in zuschlagpflichtigen Zügen oder weil er selbst keine Wertmarke hat.

Schwerbeschädigte mit Merkzeichen 1. Kl.

Sie können in Zügen der Deutschen Bahn AG ohne Wertmarke zum Preis der 2. Klasse die 1. Wagenklasse benutzen. Dies gilt auch im Rhein-Main-Verkehrsverbund und im Nordhessischen Verkehrsverbund.

In anderen Zügen, insbesondere in anderen Verkehrsverbänden, gilt das in der Regel nicht (vorher erkundigen!).

Wie weit und womit fährt man günstiger?

Die Freifahrt gilt für die folgenden Verkehrsmittel ohne Kilometerbegrenzung und überall in Deutschland; gleichgültig, wo der Berechtigte wohnt oder wo er sich aufhält. Also in München ebenso wie in Hamburg:

- Straßenbahnen und Busse
- S-Bahnen in der 2. Wagenklasse
- Eisenbahnen in Verkehrsverbänden
- Eisenbahnen im Nahverkehr, auch wenn sie nicht zur Deutschen Bahn AG gehören
- in der Regel Wasserfahrzeuge im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich

Die Freifahrtberechtigung gilt ansonsten nur im Umkreis von 50 Kilometern um den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt - und zwar nur auf den im Streckenverzeichnis zum Schwerbehindertenausweis angegebenen Linien der Deutschen Bahn AG - für folgende Beförderungsmittel in der 2. Klasse:

- Regionalbahn (RB)
- Stadtexpress (SE)
- Regionalexpress (RE)
- InterRegioExpress (IRE)
- (soweit diese noch verkehren) InterRegio (IR) und
- Schnellzug

Diese Züge können auch außerhalb des Streckenverzeichnisses benutzt werden, sofern sie innerhalb von Verkehrsverbänden eingesetzt werden. Dies gilt auch, wenn mehrere Verkehrsverbände aneinander grenzen.

- In IC -, EC - und ICE -Zügen gilt die Freifahrt nicht.
- In zuschlagpflichtigen Schnell- und InterRegio-Zügen (auch IRE) müssen auch schwerbehinderte Menschen den Zuschlag zahlen.